

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 27. Januar 1953

INr.

Tag	Inhalt	Seite
18.1.	53 Preisverordnung Nr. 283. Verordnung über Änderung der Preisverordnung Nr. 241 über die Preisbildung für gebrauchtes Getränke- und Verpackungsglas im Altstoff- und Lebensmittelhandel.....	137
13.1.	53 Anordnung über die Versorgung mit Kleie.....	138
22.1.	53 Anordnung über den Amtsbezirk der freiberuflichen Notare	141
16.1.53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen. — Sonderprüfungen für Meister, Techniker und Ingenieure	142
6.1.	53 Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes	143

Preisverordnung Nr. 283. Verordnung über Änderung der Preisverordnung Nr. 241 über die Preisbildung für gebrauchtes Getränke- und Verpackungsglas im Altstoff- und Lebensmittelhandel.

Vom 18. Januar 1953

§ 1

Die Preisverordnung Nr. 241 vom 16. Mai 1952 — Verordnung über die Preisbildung für gebrauchtes Getränke- und Verpackungsglas im Altstoff- und Lebensmittelhandel — (GBl. S. 421) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 der Verordnung erhält folgenden Zusatz:

Sorte	Inhalts- maß	bei	
		Abholung von der Anfallstelle (Gasts Betriebe, Ha	Selbstanlieferung durch die stätten, gewerbliche ushalte u. ä.)
1	2	3	4
Marmeladengläser mit gut erhaltenen u. gerei- nigten Bakelitdeckeln	bis 500 g	DM 0,07	DM 0,10

(2) Die im § 1 in der Spalte 3 als Festpreise bezeichneten Preise werden zu Mindestpreisen erklärt, jedoch dürfen die Preise der Spalte 4 nicht überschritten werden.

(3) § 2 Abs. 1 der Verordnung erhält folgenden Zusatz:

Sorte	Inhalts- maß	a		b	
		unsortiert	sortiert	unsortiert	sortiert
1	2	3	4	5	6
Marmeladengläser mit gut erhaltenen u. gerei- nigten Bakelitdeckeln	bis 500 g	DM 0,12	DM 0,14	DM 0,14	DM 0,16

(4) § 2 Abs. 2 der Verordnung erhält folgenden Zusatz:

Sorte	Inhalts- maß	c	
		unsortiert	sortiert
1	2	3	4
Marmeladengläser mit gut erhaltenen u. gerei- nigten Bakelitdeckeln	bis 500 g	DM 0,16	DM 0,18

(5) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Holt der Altstoffgroßhandel leere Flaschen und Gläser

- a) vom Lebensmittelgroßhandel sowie von der Hauptgeschäftsleitung der HO und der Kreisconsumgenossenschaft,
- b) von den Spirituosen-, Konserven- und Marmeladenfabriken sowie sonstigen Abfüllbetrieben

ab, so dürfen die Preise gemäß Abs. 1 Spalte 5 und Spalte 6 nicht überschritten werden.

(6) Dem § 2 Abs. 4 wird hinzugesetzt:

„Als sortiert gelten Flaschen und Gläser, wenn mindestens 2000 Stück derselben Art und mit dem gleichen Füllgehalt an den Abnehmer weitergeleitet werden.“

(7) § 2 wird durch folgende neuen Absätze ergänzt:

„(5) Beliefert die Anfallstelle (Gaststätten, gewerbliche Betriebe, Haushalte u. ä.) und der Lebensmitteleinzelhandel direkt die Hersteller- und Abfüllbetriebe mit gebrauchtem Getränke- und Verpackungsglas, so können diese Hersteller- und Abfüllbetriebe im Interesse des notwendigen Rücklaufs bis zu den im § 2 Abs. 2 in den Spalten 3 und 4 genannten Höchstpreisen die Rückgaben vergüten, wobei